

Maßnahmen zum Schutz von Kunden und Mitarbeitern im bayerischen Einzelhandel

Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 2.12.2021 bundesweit die 2G-Regel im Einzelhandel einzuführen und der entsprechenden Änderung der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten **für die Ladengeschäfte des bayerischen Einzelhandels seit Mittwoch, 8.12.2021** folgende Regelungen:

- **Zugang zu den Ladengeschäften** des Einzelhandels mit Ausnahme der Geschäfte des täglichen Bedarfs haben grundsätzlich nur noch Kunden und deren Begleitpersonen, die geimpft oder genesen sind oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind (**2G-Regel**). Ein Hinweis auf die 2G-Regel ist in den Eingangsbereichen anzubringen. Entsprechende Plakate stellen wir [hier](#) zur Verfügung.
- Folgenden Personen kann der Zutritt zu einem Ladengeschäft gewährt werden, auch wenn diese über **keinen Impf- bzw. Genesenennachweis** verfügen:
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält. Diese Personen müssen dann allerdings einen Testnachweis (PCR-Test, PoC-PCR-Test oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, vorlegen.
 - minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten.
- Die **2G-Regelung gilt nicht** für die **Geschäfte des täglichen Bedarfs**. Hierzu zählen insbesondere folgende Teilbranchen mit den zugehörigen speziellen Betriebsformen:
 - Lebensmittelhandel einschließlich Direktvermarktung
Supermärkte, Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser, Lebensmittel-Discounter, Bäckereien, Metzgereien, Konditoreien, Wochen- und Bauernmärkte (einschl. typisches weihnachtliches Sortiment wie Tannengrün und Adventskränze), soweit es sich dabei nicht um Jahresmärkte (§10 Abs. 2 15. BaylFSMV) handelt, Hofläden, Dorfläden, Lebensmittelspezialgeschäfte (z.B. Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte), rollende Supermärkte, Saisonverkaufshütten (für den Verkauf von Lebensmitteln), Diabetesfachgeschäfte
 - Getränkemärkte
Spiritousenfachgeschäfte, Weinhandel
 - Reformhäuser
 - Babyfachmärkte
 - Spielwarengeschäfte
 - Schuhgeschäfte
 - Apotheken
 - Sanitätshäuser
Orthopädie-Schuh-Techniker, Orthopädie-Techniker, soweit diese mit Ladengeschäften für Handelsangebote betroffen sind
 - Drogerien
Parfümerien
 - Optiker
 - Hörakustiker
 - Tankstellen
inkl. Autowaschanlagen

- Verkauf von Presseartikeln und Tabakwaren
Zeitschriften- und Zeitungsverkauf, Schreibwarenverkauf, Tabakläden, E-Zigarettenläden
 - Filialen des Brief- und Versandhandels
 - Buchhandlungen
 - Blumenfachgeschäfte
 - Tierbedarfsmärkte
 - Futtermittelmärkte
 - Bau- und Gartenmärkte
Landhandel, Baustoffhandel, Brennstoffhandel, Holzhandel, spezialisierte Bau- und Gartenmarktformen (z.B. Handel nur mit Farben, Handel nur mit Beschlägen, u.ä.), Baumschulen, Gärtnereien, Gartenbaubetriebe (soweit mit Ladengeschäften für Handelsangebote betroffen), Gartenmärkte, Weihnachtsbaumverkauf
- Die **Überprüfung der 2G-Nachweise** (Impfnachweis bzw. Genesenenstatus) muss mittels Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson durch die Geschäfte erfolgen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung genügt eine Vorlage der entsprechenden Nachweise im Sinne einer Sichtprüfung. Eine Dokumentation ist nicht erforderlich.
- Eine Überprüfung kann z.B. mittels der kostenlosen, auf betriebseigenen Geräten zu installierenden „**CovPassCheck-App**“ des RKI erfolgen (Download [hier](#)). Hierbei wird der QR-Code des Impf- oder Genesenenzertifikats abgescannt. Die überprüfende Person sieht nur, dass ein gültiges Zertifikat vorliegt, nicht aber, ob es sich um ein Impf- oder Genesenenzertifikat handelt. Zudem wird der Nachname, Vorname und das Geburtsdatum zur Überprüfung der Identität angezeigt. Eine Speicherung der angezeigten Daten durch die CovPassCheck-App findet nicht statt.
- Die **Anzahl der Kunden**, die sich gleichzeitig im Ladengeschäft aufhalten darf, bemisst sich an folgender Regelung:
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **Inzidenz unter 1.000**:
- Maximale Anzahl = Verkaufsfläche [in m²] / 10, d.h. ein Kunde pro 10 qm-Verkaufsfläche (Die Verkaufsfläche ist die von der Kundschaft begehbbare Fläche – ohne Lagerbereiche und Sanitärräume. Sie schließt jedoch die Flächen mit ein, die durch Kassen, Regale und Gefriertruhen belegt sind.)
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **Inzidenz über 1.000**:
- Maximale Anzahl = Verkaufsfläche [in m²] / 20, d.h. ein Kunde pro 20 qm-Verkaufsfläche
- Es sind **Einlasskontrollen** zur Begrenzung der Kundenanzahl durchzuführen.
- Die Einhaltung eines **1,5 m-Abstandes** im Ladengeschäft ist zu gewährleisten.
- **Betriebliche Infektionsschutzkonzepte** sind zu erstellen.
- Für **Kunden und Begleitpersonen** ab 16 Jahren: FFP2-Maske. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag: Medizinische Gesichtsmaske. Kinder bis zum 6. Geburtstag: Keine Maske.
- Für **Beschäftigte** im Einzelhandel ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske) verpflichtend. Dieser ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.
- **Mitarbeiter an Kassen- und Thekenarbeitsplätzen** sind mit Änderung der 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14.12.2021 nicht mehr generell von der Maskenpflicht ausgenommen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kann der Arbeitgeber unter Umständen dazu kommen, dass Mitarbeiter an Kassen- und Thekenarbeitsplätzen durch transparente Schutzwände ausreichend geschützt sind und kein Mund-Nase-Schutz erforderlich ist.
- Für **Beschäftigte und Arbeitgeber** im Einzelhandel gilt weiterhin die **3G-Regelung**, wonach diese Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte mit anderen Menschen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten dürfen, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Weitere Informationen zur betrieblichen 3G-Regelung [hier](#) und zu Testverfahren [hier](#).

Folgende **allgemeine Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen** können zusätzlich einen Beitrag zur Reduzierung des Infektionsrisikos leisten:

- Aushänge und Durchsagen zur Kundeninformation mit Hinweisen auf einzuhaltende Sicherheitsabstände, Hygieneregeln, Maskenpflicht (Vorlage Maske [hier](#)).
- Festlegung und Kommunikation von Abstandsregeln für Beratungsgespräche mit Kunden.
- Klebestreifen auf dem Fußboden mit Abstandshinweisen oder vergleichbare Maßnahmen wie Schilder zur besseren Orientierung für die wartenden Kunden im Kassenbereich.
- Anbringung von Plexiglasschutzscheiben oder einem vergleichbaren Schutz gegen eine Tröpfcheninfektion an allen Kassen-, Informations-, Pick-Up-, Serviceannahme- und Warenausgabe-Stellen.
- Hinweis auf die Möglichkeit der kontaktlosen Kartenzahlung.
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für die Hand- bzw. Arbeitsmitteldesinfektion an den Kassen.
- Bereitstellung zusätzlicher Spender mit Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion in rückwärtigen Bereichen (Pausenraum/ Lager)
- Information der Mitarbeiter zu Hygienevorschriften und Verhaltensregeln.
- Festlegung eines betrieblichen Corona-Ansprechpartners und Schulung.
- Einrichtung von möglichst überschneidungsfreien Schichtzeiten.
- Bildung von kleineren Teameinheiten, deren gleichbleibende Zusammensetzung das Infektionsrisiko senkt.
- Entzerrung von Pausenzeiten.
- Festlegung und Information über Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln gegenüber Lieferanten und Weitergabe an diese sowie Organisation der möglichst kontaktfreien Übergabe von Dokumenten.

Stand: 17.12.2021